

Änderung des Flächennutzungsplans F02/23 und  
des Landschaftsprogramms L02/23

Anlage zur „Informationsbroschüre Windenergiegebiete in Hamburg“  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

## Kriterienkatalog zur Identifizierung von Potenzialen für Windenergiegebiete

Dieser Kriterienkatalog umfasst die Kriterien, die zur Bewertung der Eignung der potenziellen Windenergiegebiete in Hamburg heranzuziehen sind.

Entwurfsstand zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im September 2024. Die Inhalte dieser Unterlage werden im weiteren Verfahren weiter nachgeschärft: Änderungen vorbehalten.

Unterschieden wird zwischen:

	- zwingenden <b>Ausschlusskriterien</b> , die eine Windenergienutzung auf einer Fläche aus rechtlichen oder fachlichen Gründen abschließend verhindern und auf Grundlage bestehender Daten vorab angewendet werden können, sowie
	- <b>Prüfkriterien</b> , nach deren Prüfung im Einzelfall eine Windenergienutzung entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>o als zulässig oder unzulässig bewertet werden kann, oder</li> <li>o deren Kriterium als Gegenstand in die planerische Abwägung gegen die Windenergienutzung einzustellen ist.</li> </ul>
	- Zudem werden <b>Kriterien</b> gekennzeichnet, die erneut, bzw. erstmalig auf Ebene der <b>Genehmigungsprüfung</b> für die Windenergieanlagen Berücksichtigung finden.

Kriterium/ Belang	Abstand	Erläuterung des Inhaltes // Wirkungszusammenhänge	Einordnung
<b>Siedlungs-/Wohn-/Erholungsbereiche</b>			
Wohnbauflächen mit verbindlichem Planrecht	500 m	Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 sind einzuhalten, unterhalb einer Entfernung von 500m ist eine Überschreitung grundsätzlich anzunehmen.	
Wohnnutzungen im Außenbereich (Einzelhäuser und Siedlungssplitter) sowie Behelfsheimen in Kleingärten	300 m	Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 sind einzuhalten, unterhalb einer Entfernung von 300m ist eine Überschreitung grundsätzlich anzunehmen.	
Mischnutzungen mit verbindlichem Planrecht	300 m	Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 sind einzuhalten, unterhalb einer Entfernung von 300m ist eine Überschreitung grundsätzlich anzunehmen.	
Kleingärten	200 m	Immissionsrichtwert der TA Lärm Nr. 6.1 d) Mischgebiete für den Tagzeitraum von 60 dB(A) ist einzuhalten, unterhalb einer Entfernung von 200m ist eine Überschreitung grundsätzlich anzunehmen.	
Kleingärten	250 m / Einzelfallprüfung	Kleingärten gehören zu den schutzwürdigen Freizeitgebieten im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG und dienen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung. Über die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm hinaus sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Kleingartenanlagen in Höhe von 55 dB(A) tags und nachts zu berücksichtigen; Abweichungen sind möglich. Zur Sicherung der Aufenthaltsqualität und Freizeitnutzung wird ein Abstand von 250m zwischen Windenergiegebieten und Kleingärten angestrebt.	
Parkanlagen/ Friedhöfe		Bestehende Nutzung (Freizeit/Erholung, bzw. Gedenken), die mit Windenergienutzung nicht vereinbar ist.	
Parkanlagen/ Friedhöfe	+ x m / Einzelfallprüfung	Parkanlagen und Friedhöfe gehören zu den schutzwürdigen Freizeit- bzw. öffentlich genutzten Gebieten im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG und dienen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung bzw. dem Gedenken. Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in Höhe von 55 dB(A) tags und nachts können herangezogen werden.	
Weitere schutzwürdige Nutzungen (weitere Wohn-,	+ x m /	Die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 sind einzuhalten. Die immissionsschutzrechtlich tatsächlich notwendigen	

## Anlage – Kriterienkatalog

Aufenthaltsformen, Krankenhäuser, Pflegeheime, etc.)	Einzelfallprüfung	Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen wurden individuell im Rahmen einer Immissionschutzvorprüfung ermittelt.	
Geplante oder in Aussicht genommene Siedlungsflächen	+ x m / Einzelfallprüfung	Für die nach informellen und formellen Planungen festgehaltenen Siedlungserweiterungsflächen ist im Einzelfall zu klären, ob Konflikte mit dem Entwicklungsziel und der Windenergie bestehen, welche Belange höher zu gewichten und welche Abstände ggf. notwendig sind.	
Hafen		Das Hafengebiet ist gemäß § 1 Absatz 3 Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) für Hafenzwecke bestimmt und damit Gegenstand einer Sonderplanung im Sinne des § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch. Die Hafenplanung als Sonderplanung schließt die städtebauliche Planung nach dem Baugesetzbuch aus.	

### Verkehr/Versorgung

Anbauverbotszone Bundesautobahnen (inkl. planfestgestellte Trassen)	40 m + x m	Hochbauten dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m zur Fahrbahn nicht errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) Darüber hinausgehende, auf Ebene der Planung notwendige Abstände auf Grund der planerisch angestrebten Rotor-Out Regelung und entsprechend zusätzlich notwendiger Abstände des Mastfußes zur Anbauverbotszone sind im Planverfahren zu klären.	
Anbaubeschränkungszone Bundesautobahnen (inkl. planfestgestellte Trassen)	40 m – 100 m	Außerhalb der Anbauverbotszone bis zu einem Abstand von 100 m zur Fahrbahn stehen bauliche Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Straßenbaubehörde. (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG)	
Anbauverbotszone Bundesstraßen	20 m + x m	Hochbauten dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m zur Fahrbahn nicht errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) Darüber hinausgehende, auf Ebene der Planung notwendige Abstände auf Grund der planerisch angestrebten Rotor-Out Regelung und entsprechend zusätzlich notwendiger Abstände des Mastfußes zur Anbauverbotszone sind im Planverfahren zu klären.	
Anbaubeschränkungszone Bundesstraßen	20 m - 40 m	Außerhalb der Anbauverbotszone bis zu einem Abstand von 40 m zur Fahrbahn stehen bauliche Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Straßenbaubehörde. (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG)	
Hauptverkehrsstraßen und übrige Straßen		Aufgrund der Maßstabebene des Flächennutzungsplans findet die Berücksichtigung kleinerer Infrastrukturen auf Ebene der Projektplanung und damit im Genehmigungsverfahren statt.	
Gleisanlagen und Schienenwege	+ x m	Es handelt sich um bestehende Nutzungen, die mit Windenergienutzung nicht vereinbar ist. Es bestehen keine allgemeingültigen, rechtsverbindlichen Abstandsvorgaben. Über Bahnanlagen hinausgehende, auf Ebene der Planung notwendige Abstände wegen der planerisch angestrebten Rotor-Out Regelung und entsprechende zusätzlich notwendiger Abstände des Mastfußes zu den Bahnanlagen sind im Planverfahren zu klären.	
Hochspannungsleitungen ab 110 kV	100 m / Einzelfallprüfung	Die Bewertung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich benachbarter Hochspannungsleitungen erfolgt im Einzelfall auf Genehmigungsebene. Das Rotorblatt darf nicht in den Schutzstreifen der Hochspannungsleitung hineinragen. Neben der Länge des Rotorblattes und dem Schutzabstand der Freileitung ist die für die Errichtung und Wartung der Windenergieanlage notwendige Arbeits- und Montagefläche bei der Bestimmung des Mindestabstandes zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Einzelfallbetrachtung: Wenn Hochspannungsleitungen die Funktion eines	

## Anlage – Kriterienkatalog

		<p>Windenergiegebietes nicht maßgeblich einschränken, haben sie keinen Einfluss auf den Zuschnitt der Flächen. Sollte die Funktion eines Windenergiegebietes durch Hochspannungsfreileitungen maßgeblich eingeschränkt werden, werden die Freileitungen beim Zuschnitt des Windenergiegebietes berücksichtigt.</p> <p>Für eine überschlägige räumliche Prüfung wird ein pauschaler Puffer von 100m beiderseits der Leitungsmitte angesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus einem angenommenen Richtwert von einem "örtlichen Einflussbereich" einer Freileitung von 40m für 110 kV-Leitungen entsprechend Bauprüfdienst 6/2016 "Bauliche Anlagen im Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen" zzgl. einer zugrunde gelegten Rotorblattlänge von 60m.</p>	
Freileitungen <110kV		Aufgrund der Maßstabsebene erfolgt eine Betrachtung im Genehmigungsverfahren.	
Flächen für den Luftverkehr		Alle dem Betriebsgelände des Flughafen Hamburg, des Sonderlandeplatzes Finkenwerder sowie den Segelflugplätzen Boberg und Fischbeker Heide zugeordneten Flächen	
Bauschutzbereich Hamburg Airport, Hinderniserfassungsbereich Sonderlandeplatz Finkenwerder, Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Bundeswehrkrankenhaus im Bezirk Wandsbek	Einzelfallprüfung	<p>Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig. (§§ 12, 13 17 LuftVG)</p> <p>Eine Vorprüfung auf generelle Umsetzbarkeit auf einzelnen Flächen hat stattgefunden.</p> <p>Im Antragsverfahren nach BlmSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	
Kontrollzone des Flughafen Hamburg		<p>Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig.</p> <p>Eine Vorprüfung auf generelle Umsetzbarkeit auf einzelnen Flächen hat stattgefunden. Weitere Abstimmungen erfolgen innerhalb des Planverfahrens. Im Antragsverfahren nach BlmSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	
Pflichtmeldepunkte für Flüge nach Sichtflugregeln	2.000 m	<p>Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig.</p> <p>Eine Vorprüfung auf generelle Umsetzbarkeit auf einzelnen Flächen hat stattgefunden. Weitere Abstimmungen erfolgen innerhalb des Planverfahrens.</p> <p>Im Antragsverfahren nach BlmSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	
Ab- und Anflugstrecken für Flüge nach Sichtflugregeln	1.000 m Korridor	<p>Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig.</p> <p>Eine Vorprüfung auf generelle Umsetzbarkeit auf einzelnen Flächen hat stattgefunden. Weitere Abstimmungen erfolgen innerhalb des Planverfahrens. Im Antragsverfahren nach BlmSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	
genehmigte Hubschraubersonderlandeplätze an Krankenhäusern nach § 6 LuftVG	1.500 m	<p>Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig.</p> <p>Eine Vorprüfung auf generelle Umsetzbarkeit auf einzelnen Flächen hat stattgefunden. Weitere Abstimmungen erfolgen innerhalb des Planverfahrens.</p> <p>Im Antragsverfahren nach BlmSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	
Segelflugplätze Boberg und Fischbeck	Platzrunde + 850 m	Gemäß Bauprüfdienst BPD 2021-5 ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles mit der Luftfahrtbehörde abzuklären, ob luftverkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Auf die An- und Abflugflächen der genehmigten Segelfluggelände ist insoweit Rücksicht zu nehmen, als der sichere Flugbetrieb gewährleistet werden muss. Hierfür wird zunächst ein Abstand von 850 m angenommen.	

## Anlage – Kriterienkatalog

Flugsicherungsanlagen: Drehfunkfeuer, Radare	+ x m	Die Zulässigkeit richtet sich nach LuftVG, eine Einzelfallprüfung ist grundsätzlich notwendig. Im Antragsverfahren nach BImSchG sind die WEA nach endgültiger Planung zur gutachtlichen Stellungnahme erneut vorzulegen.
Senderschutzzone und Richtfunktrassen		Ggf. Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Bundesnetzagentur
Wetterradar		Eine Betroffenheit wird im Planverfahren geklärt.

### Internationale Schutzgebiete

Feuchtgebiete (Ramsar)	+ 300 m	Die Ramsar-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag mit dem Ziel des Schutzes von Feuchtgebieten. Zu den Hamburger Ramsar-Gebieten gehören das Hamburgische Wattenmeer (das im Rahmen der Flächensuche für die Windenergie an Land nicht betrachtet wird) und das Mühlenberger Loch. Auf Grund der besonderen Bedeutung als Lebensraum wird aus Artenschutzfachlicher Sicht ein Schutzabstand von 300m zwischen Windenergienutzung und Ramsar-Gebiet angestrebt.
FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) (§§31-34 BNatSchG)	+ x m	Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen, ggf. im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Abstände, bis zu der eine entsprechende Prüfung notwendig ist, ergeben sich im Einzelfall aus den Eigenarten des jeweiligen Schutzgebietes bzw. der darin vorkommenden Arten.
EG-Vogelschutzgebiete (2009/147/EG) (§§31-34 BNatSchG)	+ x m	Erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten gilt es zu vermeiden, die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der aktuell gefährdeten Zielarten durch Entwicklung geeigneter Habitats innerhalb der Gebiete wird angestrebt. Entsprechend ist die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes zu prüfen, ggf. im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Abstände, bis zu der eine entsprechende Prüfung notwendig ist, ergeben sich im Einzelfall aus den Eigenarten des jeweiligen Schutzgebietes bzw. der darin vorkommenden Arten.

### Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG)		Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen der FHH ist die Errichtung von baulichen Anlagen in den Schutzgebieten verboten.
Naturschutzgebiete (NSG)	+ 200 m/ + 300 m	+ 300 m (für NSG mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck) + 200 m (für NSG ohne WEA-sensible Arten im Schutzzweck) Als herausragende Flächen für den Naturschutz und für die Naherholung soll ein 200 m Schutzstreifen verhindern, dass die Gebiete vom Rotor überstrichen oder durch Schattenwurf etc. gestört werden. Zu Gebieten, die zum Schutz von WEA-sensiblen Arten ausgewiesen sind, ist ein Schutzbereich von 300 m erforderlich. Siehe FFH- und Vogelschutzgebiete.
geplante NSG		In Aussicht genommene Planungen unterliegen keinem rechtlich verbindlichen Schutzstatus; die Berücksichtigung dieser noch nicht festgesetzten Planungen erfolgt im Rahmen der Abwägung.

## Anlage – Kriterienkatalog

Naturdenkmale		<p>Es handelt sich um rechtverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur bzw. entsprechende Flächen bis 5 ha.</p> <p>Nach § 28 BNatSchG sind Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)		<p>Nach § 26 BNatSchG sind in LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten sind jedoch grundsätzlich zulässig. Beeinträchtigungen von LSG durch Windenergienutzung sind im Rahmen des Planverfahrens im Einzelfall zu bewerten.</p>	
geplante LSG		In Aussicht genommene Planungen unterliegen keinem rechtlich verbindlichen Schutzstatus; die Berücksichtigung dieser noch nicht festgesetzten Planungen erfolgt im Rahmen der Abwägung.	
Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. mit §14 HmbBNatSchAG		<p>Nach §30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotop führen können.</p> <p>Einzelne bzw. kleinräumige Biotop gem. § 30 BNatSchG werden in der Regel im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Mögliche Auswirkungen auf einzelne Potenzialflächen sind jedoch nicht auszuschließen und daher bereits im Planungsprozess zu betrachten.</p> <p>Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei gesetzlich geschützten Biotop großer Ausdehnung ist es ggf. möglich, dass WEA in weniger empfindlichen Teilen geplant und die Folgen ausgeglichen werden können.</p>	
Wasserschutzgebiete Zonen I + II		<p>Die Wasserschutzgebiete, insbesondere die Schutzzonen I und II sind auf Grundlage von §§ 50–52 WHG i.V.m. § 27 HWaG besonders geschützt. In Wasserschutzgebieten der Zone I in Hamburg sind nach den jeweiligen Verordnungen die Verletzung der belebten Bodenschicht und generell alle sonstigen Anlagen oder Handlungen, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen, verboten.</p> <p>In Wasserschutzgebieten der Zone II in Hamburg sind die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen und ferner der Transport wassergefährdender Stoffe, der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie Bodeneingriffe, die über die land- und forstwirtschaftlich notwendige Bearbeitung hinausgehen, verboten.</p> <p>Windenergieanlagen werden in den Wasserschutzgebietsszonen I und II regelhaft nicht genehmigungsfähig sein.</p>	
Wasserschutzgebiete Zone III		In Wasserschutzgebieten der Zone III in Hamburg sind nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verschiedene Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die Vorgaben können auch angrenzend an die Wasserschutzgebiete maßgebend sein. Bei entsprechenden Auflagen ist grundsätzlich von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen.	
Überschwemmungsgebiete		Gemäß § 78 Abs. 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Regelfall untersagt, bzw. im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen möglich.	
Deiche	+ 15 m	Deiche stellen ein notwendiges technisches Bauwerk des Hochwasserschutzes dar und dürfen daher nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 8 der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) sind landseitig bauliche Anlagen in einem Abstand von 15 m zum Böschungsfuß des Deiches ausgeschlossen.	

Sonstige schutzwürdige Bereiche		
Ruhige Gebiete (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG i.V. mit § 47d BImSchG)		Die Festsetzung als ruhiges Gebiet löst als Rechtsfolge grundsätzlich die Pflicht für nachfolgende Planungen aus, die Festsetzung und den damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag zu berücksichtigen. Berücksichtigen heißt, dass andere mit der nachfolgenden Planung verfolgten Belange gegen den Schutz des ruhigen Gebietes abzuwägen sind.
Wald		Wald ist in Hamburg nach § 7a HmbWaldG in Verbindung mit § 12 BWaldG Schutzwald (z.B. vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und dient der Erholung. Staatswald ist Erholungswald im Sinne des § 13 des Bundeswaldgesetz (§8 HmbWaldG). Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergienutzung ist deswegen im Regelfall nicht möglich.
Wald	+ 100m	Um wertvolle/naturnahe Wälder herum sind insbesondere die Waldrandbereiche die Bereiche in denen Vögel und Fledermäuse Nahrung suchen und ihre Fortpflanzungsstätten haben. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit von WEA freigehalten werden.
Bundeswasserstraßen und weitere Gewässer 1. Ordnung		Die Inanspruchnahme von Bundeswasserstraßen ist in Anbetracht der Regelungen gemäß § 36 WHG und § 10 WaStrG i.d.R. ausgeschlossen.
Bundeswasserstraßen und weitere Gewässer 1. Ordnung	+ 50 m	Darüber hinaus dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung im Außenbereich gemäß § 61 (1) BNatSchG im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von dem Verbot können jedoch nach § 61 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen erteilt werden. Die Vorgaben der §§ 36 WHG und 10 WaStrG sind zu beachten.
Gewässer 2. Ordnung und sonstige Gewässer	+ 5 m	Die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern ist in Anbetracht der Regelungen gemäß § 36 WHG i.d.R. ausgeschlossen. Im Einzelfall wird entschieden, ob ein Ausschluss von Flächen auf Grund der Maßstäblichkeit bereits auf Ebene der Flächenplanung greift oder erst im Rahmen der Genehmigungsprüfung relevant ist.
Auenentwicklungsbereich		Mit dem im Landschaftsprogramm festgelegten Milieu Auenentwicklungsbereich wird für wesentliche Teile der Gewässer und ihrer Randbereiche eine ökologische und stadträumliche Aufwertung angestrebt. Die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme für Windenergie sind im Einzelfall zu prüfen.
avifaunistisch wertvolle Gebiete		Avifaunistisch wertvolle Lebensräume und Brutstätten insbesondere mit Bedeutung für den Erhaltungszustand der landesweiten Populationen sind zu schützen. Bereiche in denen ein Tötungsrisiko nicht durch anderweitige Maßnahmen sicher abgesenkt werden kann, können in der Regel nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche um Brutstandorte WEA-sensibler Vogelarten laut Anh. 1 BNatSchG (§45b BNatSchG)</li> <li>- schwerpunktgebiete für Wiesenbrüter (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten §44 (1) BNatSchG),</li> <li>- verdichteter Vogelzugkorridor (Tötungsverbot §44 (1) BNatSchG),</li> <li>- bedeutende Rastvorkommen (Störungsverbot §44 (1) BNatSchG),</li> <li>- nachgewiesene Nahrungsschwerpunkte (Tötungsverbot §45b BNatSchG).</li> </ul> Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Vorprüfung sowie im Verfahren auf Grundlage eines entsprechenden Fachgutachtens.
wertvolle Fledermausgebiete		Besonders durch WEA gefährdet sind vor allem die ziehenden und hochfliegenden Arten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarber, Rauhaut, - Mücken und Zwergfledermaus. Der über Hamburg flächendeckend stattfindende Breitfrontzug dieser Arten (Herbst und Frühjahr)

## Anlage – Kriterienkatalog

		sowie Risiken zur Lokalpopulationszeit (Sommer) können durch Betriebsbeschränkungen der Anlagen abgesichert werden. Zu den wertvollen Fledermausgebieten zählen vor allem Wald- und Gewässerflächen, die bereits an sich ausgeschlossen sind.	
Vertragsflächen nach dem Extensivierungsprogramm sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen §15 BNatSchG		In den Gebieten mit (geplanten) Ausgleichs- und Ersatzflächen ist die Vereinbarkeit der Schutzgegenstände dieser Flächen mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu prüfen.	
Flächen des Biotopverbundes		Die Auswirkungen von WEA auf diese Flächen ist im Einzelfall zu beurteilen.	
Landschaftlich sensible Räume		Betroffen sind insbesondere die Darstellung des LaPro: „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“, „Naturnahe Landschaft“, „Städtisches Naherholungsgebiet“ sowie „2. Grüner Ring“. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Räume sind bezogen auf die jeweilige Fläche zu beurteilen.	
Kulturdenkmale		Denkmale werden im Einzelfall betrachtet und ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend berücksichtigt.	
Sender-/Richtfunkschutzzonen		Die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Senderschutzzonen/ Richtfunktrassen ist im Einzelfall zu prüfen.	
Schutzwürdige Böden		Der Fachplan Schutzwürdige Böden zeigt über das Stadtgebiet verteilt Flächen an ungestörten Böden, welche wertvolle Bodenfunktionen leisten. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Schutzstatus des Bodens ist im Einzelfall zu prüfen.	
Deponien und gesicherte Altlastenstandorte		Die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Deponiestandorten/ Altlasten ist im Einzelfall zu prüfen.	
Störfallbetriebe		Es sind angemessene Abstände gem. § 50 BImSchG zu gewährleisten (Einzelfallprüfung, ggf. mittels § 29 a BImSchG Gutachten, rechtlich festgelegter Prüfbereich mit Zustimmungspflichten)	

### Weiteres

Kleinstflächen	<1 ha	Kleinstflächen unter einem Hektar werden als unterste Betrachtungsgrenze für Windenergiegebiete ausgeschlossen. Es müssen in einem Windenergiegebiet mindestens der Turmfuß einer Windkraftanlage und die zur Wartung dauerhaft vorzuhaltenden Flächen untergebracht werden können.	
optisch bedrängende Wirkung	2h	Eine optisch bedrängende Wirkung steht einem Windenergievorhaben gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Für das Planverfahren wird angenommen, dass die Mindesthöhe einer Windenergieanlage 150m beträgt, dies entspricht einem Mindestabstand von 300m. Die tatsächliche Einhaltung des aus Gründen der optischen Bedrängung geltenden Mindestabstandes ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten.	
Windhöflichkeit		Eine Unterscheidung der Eignung verschiedener Potentialflächen aufgrund der lokalen Windhöflichkeit erfolgt nicht. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass die vorherrschenden Windgeschwindigkeiten in der FHH für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ausreichend sind und in dieser Hinsicht alle Flächen im Stadtgebiet geeignet sind, um als Windenergiefläche ausgewiesen zu werden.	

## Anlage – Kriterienkatalog

Netzkapazität		Die Netzanbindung bzw. Netzverträglichkeit der verschiedenen Potenzialflächen wird im weiteren Planverfahren betrachtet.	
Wirtschaftlichkeit		Es besteht kein Anrecht auf maximale Wirtschaftlichkeit der Windenergiegebiete. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird. Dies wird im weiteren Planverfahren untersucht.	
Agrarflächen		Der Suchbereich für die Windenergiegebiete befindet sich überwiegend in Bereichen, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Sowohl bei der landwirtschaftlichen Nutzung als auch bei Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, handelt es sich um im Außenbereich privilegierte Nutzungen. Im Außenbereich vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen müssen daher damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft andere privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere Windenergieanlagen zählen. Durch die gesetzliche Privilegierung sind Windenergieanlagen mit der für den Außenbereich typischen landwirtschaftlichen Nutzung als grundsätzlich verträglich bewertet worden.	